

Schweizerisches Bundesblatt.

Jahrgang II. Band III.

N^{ro}. 55.

Samstag, den 30. Wintermonat 1850.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1850 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen der Bundesversammlung, des
National- und Ständerathes.

Bundesgesetz,

betreffend

den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche von dem
Bunde oder gegen denselben angehoben werden.

Die Bundesversammlung der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

in der Absicht, die Kompetenz der Gerichte bei Zivil-
klagen für und gegen den Bund zu bestimmen, auf den
Vorschlag des Bundesrathes

beschließt:

I. Zuständigkeit des Bundesgerichtes.

Artikel 1. Das Bundesgericht beurtheilt:

1) Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind:

- a. Zwischen dem Bunde und einem Kanton,
- b. Zwischen ausländischen Klägern und dem Bunde,
auf Weisung des Bundesrathes oder der Bundes-
versammlung;
- 2) Streitigkeiten zwischen dem Bunde einerseits und Kor-
porationen oder Privaten anderseits, wenn diese Kor-
porationen oder Privaten Kläger sind und der Streit-
gegenstand einen Werth von wenigstens Fr. 3000 hat.
(Art. 47 des Gesetzes über die Organisation der Bun-
desrechtspflege, vom 5. Juni 1849, neue offizielle Samm-
lung Bd. I. Seite 75.)

II. Zuständigkeit der Kantonalgerichte.

Art. 2. Unter Vorbehalt der weitem Ausführung des Art. 106 der Bundesverfassung, werden alle andern bür-
gerlichen Rechtsstreitigkeiten, bei welchen der Bund als
Partei erscheint, nach Maßgabe der folgenden Artikel von
den Kantonalgerichten beurtheilt.

A. Klagen des Bundes.

Art. 3. Bei Klagen, welche von dem Bunde ange-
hoben werden, richtet sich der Gerichtsstand nach den Vor-
schriften der betreffenden Kantonalgesetzgebung.

B. Klagen gegen den Bund.

Art. 4. Für dingliche und Besitzklagen, die sich auf
Immobilien beziehen, ist der Richter des Ortes zuständig,
wo der Streitgegenstand oder der größere Theil desselben
liegt.

Alle andern Klagen gegen den Bund werden vom
Richter desjenigen Ortes beurtheilt, wo das Domizil der
eidgenössischen Zentral- und Kreisverwaltung ist, die das
betreffende Rechtsgeschäft abschloß oder sich im Besitze der

streitigen beweglichen Sache befindet, oder deren Beamte und Angestellte die Handlungen begingen, aus welchen geklagt wird.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 5. Die Parteien können sich durch Vereinbarung einem an sich nicht zuständigen Gerichte unterwerfen.

Als stillschweigende Vereinbarung gilt die Einlassung des Beklagten vor einem solchen Gerichte.

Art. 6. Wenn der Bundesrath die Zuständigkeit der Gerichte überhaupt, oder die Zuständigkeit der kantonalen Gerichte nicht anerkennt, so hat die Bundesversammlung die Kompetenzfrage zu entscheiden.

(Art. 74, Ziffer 17 der Bundesverfassung.)

In allen übrigen Fällen wird die Zuständigkeit von demjenigen Gerichte beurtheilt, bei welchem die Klage erhoben wird, mit Vorbehalt der nach den Gesetzen des betreffenden Kantons gegen seinen Entscheid zulässigen Rechtsmittel.

Art. 7. Der Beklagte kann jede Forderung, die ihm gegen den Kläger zusteht, bei dem gleichen Kantonalgerichte, bei welchem die Klage anhängig ist, durch eine mit der Antwort zu verbindende Widerklage geltend machen, insofern die letztere nicht in die Urtheilsbefugniß des Bundesgerichtes einschlägt.

Art. 8. Die einmal begründete Zuständigkeit dauert bis zur Beendigung des Rechtsstreites und zwar für eine Widerklage auch nach der Zurückziehung oder Erledigung der Vorlage.

Art. 9. Das Gericht der Hauptsache ist für alle Rechtsachen, welche im Laufe des Verfahrens zwischen denselben Parteien vorkommen, zuständig.

Art. 10. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 18. Wintermonat 1850.

Der Präsident:

J. Mättmann.

Der Sekretär:

N. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 20. Wintermonat 1850.

Der Präsident:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Schieß.

Der schweizerische Bundesrath
beschließt:

Einziger Artikel. Das vorstehende Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilklagen, welche von dem Bunde oder gegen denselben angehoben werden, ist den sämtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Publikation mitzutheilen und gleichzeitig in das Bundesblatt und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 26. Wintermonat 1850.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

H. Drüen.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bundesgesetz, betreffend den Gerichtsstand für Zivilklagen, welche von dem Bunde oder gegen denselben angehoben werden.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	55
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.12.1850
Date	
Data	
Seite	539-542
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 489

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.